

## Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag

### Datenaustausch

#### Austausch von Stammdaten

1. Grundlage für die Übergabe von Stammdaten bezüglich Kunden, Verträgen und Zählpunkten bildet die von der Bundesnetzagentur beschlossene Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009) vom 11.07.2006, der Mitteilungen der Bundesnetzagentur vom 03.05.2007, 06.06.2007, 24.07.2007, 31.03.2008 und 20.05.2008 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009; der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien vom 24.07.2007 sowie der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM).

Nach Anpassung entsprechender Regelungen kann der Netzbetreiber diese Anlage entsprechend anpassen. Dies gilt auch für Vorgaben oder Empfehlungen durch die Bundesnetzagentur.

Die Übergabe erfolgt im EDIFACT-Nachrichtenformat **UTILMD Version 4.2**.

Mit Hilfe dieses Formats werden die standardisierten Geschäftsvorfälle

- Anmeldung zur Netznutzung
- Abmeldung aus der Netznutzung
- Änderungsmeldung
- Zuordnungslisten (Bestand)

zwischen Lieferant und Netzbetreiber abgebildet.

Die Eingangsbestätigungen erfolgen als CONTRL-Nachricht im Format **CONTRL 1.3b**.

2. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber Netzanmeldungen und -abmeldungen von Letztverbrauchern in elektronischer Form gemäß Anlage 2 Ziffer 1 mit. Die Anmeldung einer Entnahmestelle zur Netznutzung erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Der Lieferant gibt dabei an, ob der Kunde Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist. Der Netzbetreiber behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des Haushaltskunden gerechtfertigt ist und hat das Recht, den Status gegebenenfalls zu ändern. Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.
3. Eine Ausnahme besteht bei Ein- und Auszügen (d.h. auch bei Umzügen) von Letztverbrauchern. Grundlage für die Abwicklung von Ein- und Auszügen bilden die im Beschluss BK6-06-009 beschriebenen Geschäftsprozesse. An- und Abmeldungen zur Netznutzung (Einzug/Auszug) können vom Lieferanten jederzeit mitgeteilt werden. Bei Mitteilung des Ein- bzw. Auszugs innerhalb von 6 Wochen nach Ein- bzw. Auszug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Ein- bzw. Auszugsdatum gesetzt. Später als 6 Wochen nach Ein- bzw. Auszug ist eine An- bzw. Abmeldung nur nach den Fristen des Lieferantenwechsels möglich.
4. Der Netzbetreiber bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des auf die An- oder Abmeldung folgenden Monats die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordneten bzw. abgemeldeten Kunden. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den Netzbetreiber und den Lieferanten verbindlich. Alle Angaben, die die Bilanzkreiszuordnung betreffen, werden in **Anlage 1** aufgenommen.
5. Die An- und Abmeldung zur Netznutzung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

6. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen. Änderungsmeldungen können jederzeit mitgeteilt werden. Die Antworten auf Änderungsmeldungen werden vom jeweils anderen Vertragspartner 10 Werktage nach Eingang mitgeteilt.
7. Die Zuordnungsliste versendet der Netzbetreiber am 16. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats an den Lieferanten.
8. Wird die Belieferung eines Kunden an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn angezeigt, besteht eine Lieferantenkonkurrenz. Gemäß § 14 Abs. 5 StromNZV informiert der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz. Wird diese nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn geklärt, stellt der Netzbetreiber das Netz dem Lieferanten zur Verfügung, der als erster die Belieferung des Kunden mitgeteilt hat.
9. Kann ein Zählpunkt keinem Lieferanten zugeordnet werden, fällt dieser in die Ersatz- oder Grundversorgung.
10. Die Email-Adressen und BDEW-Codenummern sind der **Anlage 5** und **6** zu entnehmen.

## Austausch von Bewegungsdaten

1. Grundlage für die Übergabe von Bewegungsdaten für Lastgänge bei Kunden mit registrierender  $\frac{1}{4}$  h-Leistungsmessung bildet die von der Bundesnetzagentur beschlossene Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009) vom 11.07.2006, der Mitteilungen der Bundesnetzagentur vom 03.05.2007, 06.06.2007, 24.07.2007, 31.03.2008 und 20.05.2008 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-06-009; der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien vom 24.07.2007 sowie der MeteringCode 2006.

Nach Anpassung entsprechender Regelungen kann der Netzbetreiber diese Anlage entsprechend anpassen. Dies gilt auch für Vorgaben oder Empfehlungen durch die Bundesnetzagentur.

Die Übergabe erfolgt im Format **MSCONS 2.1a**.

2. Die Email-Adressen und BDEW-Codenummern sind der **Anlage 5** und **6** zu entnehmen.